**Zeitschrift:** Film und Radio mit Fernsehen
**Herausgeber:** Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
**Band:** 12 (1960)
**Heft:** 15

**Artikel:** Konflikt
**Autor:** [s.n.]
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-962298

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

KONFLIKT

FH. Zwischen den Lichtspieltheatern und den Filmverleihern ist ein weiterer, grosser Konflikt zu den schon bestehenden ausgebrochen, der sich nicht nur in einem neuen Prozess vor dem Interverbandsgericht manifestiert, sondern auch auf die Presse übergegriffen hat.

Entzündet hat sich die Auseinandersetzung an den Vorführ-Bedingungen für den neuen Film "Ben-Hur", welche die amerikanische MGM - Film einem zürcherischen Kino auferlegen wollte. Sie verlangte darin für die ganze Spielzeit die Ablieferung von 70% der Einnahmen, was zu Verbandsbeschlüssen in Widerspruch steht, diktierte eine starke Erhöhung der Eintrittspreise samt Einteilung der Platzzahlen für jede Platzkategorie, Reklame gemäss der in den USA üblichen, die Ausserkraftsetzung aller Eintrittsvergünstigungen über die ganze Spielzeit, (Freikarten, Passepartouts, Studentenlegitimationen, Presseausweise usw). Ebenso wollte sie das alleinige Recht der Festsetzung der Spielzeit und der Spieldauer des Films unter Ausschluss jedes Mitspracherechtes des Kinoeigentümers usw., garantierte jedoch dafür ein bestimmtes Mindesteinkommen, das nicht zu knapp bemessen war.

Die Generalversammlung des Theaterverbandes lehnte die notwendige Zustimmung zu diesem Vertrag entsprechend der Stellungnahme ihrer internationalen Spitzenorganisation ab. Wie die Diskussion zeigte, erblickte sie darin, besonders in der völligen Ausschaltung des Mitspracherechtes des Theaterleiters, der zum blossen Angestellten ("Lakaien") eines ausländischen Machtkonzerns werde, eine jener verpönten und verrufenen Kino-Mieten, wie sie seinerzeit auch die Nazis bei uns zur Verbreitung ihrer Propaganda versucht hatten, nur in etwas plumperer Form. Die Ablehnung erfolgte mit überwältigenden Mehrheiten, wobei welsche und tessinische Landesgegenden besonders scharf dagegen auftraten.

Der ausländische Verleiher und der betreffende Kinobesitzer, der angesichts des ihm zugesicherten Mindest-Wochenanteils gerne mit dem Vertrag einverstanden gewesen wäre, reagierten darauf mit der Ankündigung, dass New York, angesichts der Verwerfung seiner Bedingungen den Film "Ben-Hur" in der Schweiz nicht zeigen werde. Gleichzeitig wurde versucht, in der Presse gegen den Beschluss Stimmung zu machen. Und der Filmverleiherverband rief gegen die Beschlüsse des Theaterverbandes das Interverbandsgericht an.

Wir haben hier die wirtschaftlichen und die interessanten, rechtlichen Aspekte des Konfliktes nicht zu prüfen; uns berühren nur die öffentlichen und die filmkulturellen Interessen. Da ist festzustellen, dass der protestantische Film-und Radioverband, der jedes Jahr zahlreiche Filmvorführungen in manchen Gegenden durchführt, die Filme dazu sich in der Schweiz beschafft oder sie auf dem Weltmarkt ausliest und importiert, und für die Vorführung einen besondern technischen Apparat aufgebaut hat - ein grundsätzlich beträchtliches Interesse an diesen Streitfragen besitzt.

Dabei steht die besonders umstrittene Frage der Zulässigkeit eines Gewinnanteils von 70% durch die ausländische Firma nicht im Vordergrund unseres Interesses. Jede filmkulturelle Organisation kann allerdings solchen Preisentwicklungen nicht ganz gleichgültig gegenüberstehen, sofern sie regelmässig Filme vorführt. Sie ist da noch schlimmer dran als die gewerblichen, denn ihre Mittel sind immer beschränkt, sie kann keine hohen, oder überhaupt keine Eintrittspreise verlangen, und kann nur anspruchsvolle Filme zeigen, die meist nicht sehr gut gehen. Bei Verlusten können sie sich nicht bei minderwertigen Filmen erholen. Ein Festhalten am Maximalansatz von 50% (ausnahmsweise von 60% ) liegt deshalb auch im Interesse der filmkulturellen Vorführtätigkeit, um ein weiteres Ansteigen der Mietpreise zu verhüten.

Von grösserer Bedeutung ist jedoch hier die Vertragsart, die hier von ausländischer Seite in einem Kino unter Verlockung finanzieller Vorteile durchgesetzt werden sollte. Die Abhängigkeit des Theaterleiters vom ausländischen Trust würde total. Er könnte zB. selbst dann den Film in seinem eigenen Kino nicht mehr absetzen, wenn die Kritik ihn als miserabel oder gefährlich bezeichnen und kein Mensch ihn mehr besuchen, die Trustverwaltung ihn jedoch aus Propagandagründen weiter laufen lassen wollte. Er hätte in seinem eigenen Haus nichts mehr zu sagen, wäre nur der Strohmann für andere, ausländische Mächte. Es ist grotesk, dass ein Jahr nach Annahme des Filmartikels in der Bundesverfassung, die im wesentlichen aus begründeter Sorge vor der geistigen Ueberfremdung durch mächtige, ideel uns vielleicht entgegengesetzte ausländische Kräfte erfolgte, nun Verträge unter der alten Boykottandrohung Goebbels durchzusetzen versucht werden, die eine bis jetzt glücklicherweise nie bekannte Abhängigkeit des schweizerischen Kinoprogramms vom Auslande zur Folge hätten. Es seien hier nur wenige Konsequenzen daraus summarisch aufgezählt.

Die filmkulturellen Organisationen sind grösstenteils, jedenfalls bei 35mm Filmen, auf die Mitwirkung der Kinos angewiesen. In allen Städten finden solche Vorführungen zu ideellen Zwecken in regelmässigen Abständen statt. Verträge, wie sie die amerikanischen Produktionskonzerne jetzt durchsetzen wollen, die dem Kinobesitzer während der Saison die Verfügung über sein Kino praktisch entziehen, würden die filmkulturelle Arbeit praktisch verunmöglichen, jedenfalls auf das Schwerste behindern, wenn sie allgemein üblich würden. Kein Kino könnte mehr während der normalen Spielzeit für Filmklubs, Studio-Abende, kirchliche Vorführungen usw. Zeit erübrigen. Die filmkulturellen Organisationen müssten sich von der Filmwirtschaft trennen und zu eigenen Vorführungsstätten übergehen. Wir bekämen die gleichen unerfreulichen Zustände wie in den USA, wo zwischen den beiden, grossen Gruppen grosse Spannungs-und Konkurrenzverhältnisse bestehen, zum Nachteil des Gewerbes, wie dieses dort beim Aufkommen des Fernsehens bitter erfahren musste. Hier muss den Anfängen wirklich mit allem Nachdruck auch von kultureller Seite entgegengetreten werden. Es darf kein Präjudiz für künftige Fälle geschaffen werden, auf das sich auch andere Verleiher einmal berufen könnten, die vielleicht politisch weniger harmlos wären als die amerikanischen. Sollten hier Unklarheiten bestehen, dann müsste sogleich die Initiative für entsprechende Sicherungen im neuen Filmgesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen ergriffen werden.

Eine gegenteilige Lösung hätte auch zur Folge, dass unsere filmkulturellen Organisationen zum mindesten von der Gnade ausländischer, amerikanischer, später vielleicht auch anderer Trusts abhängig würden, ob sie den gewünschten Film spielen dürfen, zu welchen Bedingungen und an welchem Datum usw., ein völlig undenkbarer Zustand. Von geistiger Landesverteidigung, in deren Dienst heute auch die Kinos mehr als je zu stehen haben, hier noch zu reden, wäre lächerlich. Was den Amerikanern recht wäre, müsste zB. den Russen usw. billig sein. Dafür haben wir seinerzeit gegen ähnliche Taktiken der Nazis nicht gekämpft, damit jetzt die Selbständigkeit schweizerischer kultureller Arbeit doch noch bedroht wird. -Auf weitere Punkte werden wir nötigenfalls später zurükkommen; nur um der Heiterkeit willen sei noch auf die von Amerika verlangte Aufhebung der Gültigkeit aller Passe-partouts hingewiesen. Es würde also jeweils vom Befinden der Trustgewaltigen in New York usw. abhängen, ob Besitzer von solchen, zB. die Bundesräte, nicht doch Zutritt zum Film erhalten dürften. Die meisten Inhaber solcher in Staat und Kirche dürften darauf wohl in Zukunft dankend verzichten. Andrerseits wird sich niemand von der alten Boykott-Androhung nach Goebbelschem Muster, die Filme nicht zu zeigen, wenn die Bedingungen nicht geschluckt würden, beeindrucken zu lassen. Es wird uns Vergnügen und Genugtuung bereiten, auf die Kenntnisnahme solcher Filme, mit denen gefährliche Entwicklungen eröffnet und Abhängigkeiten unschweizerischer Art erzwungen werden sollen, zu verzichten.